

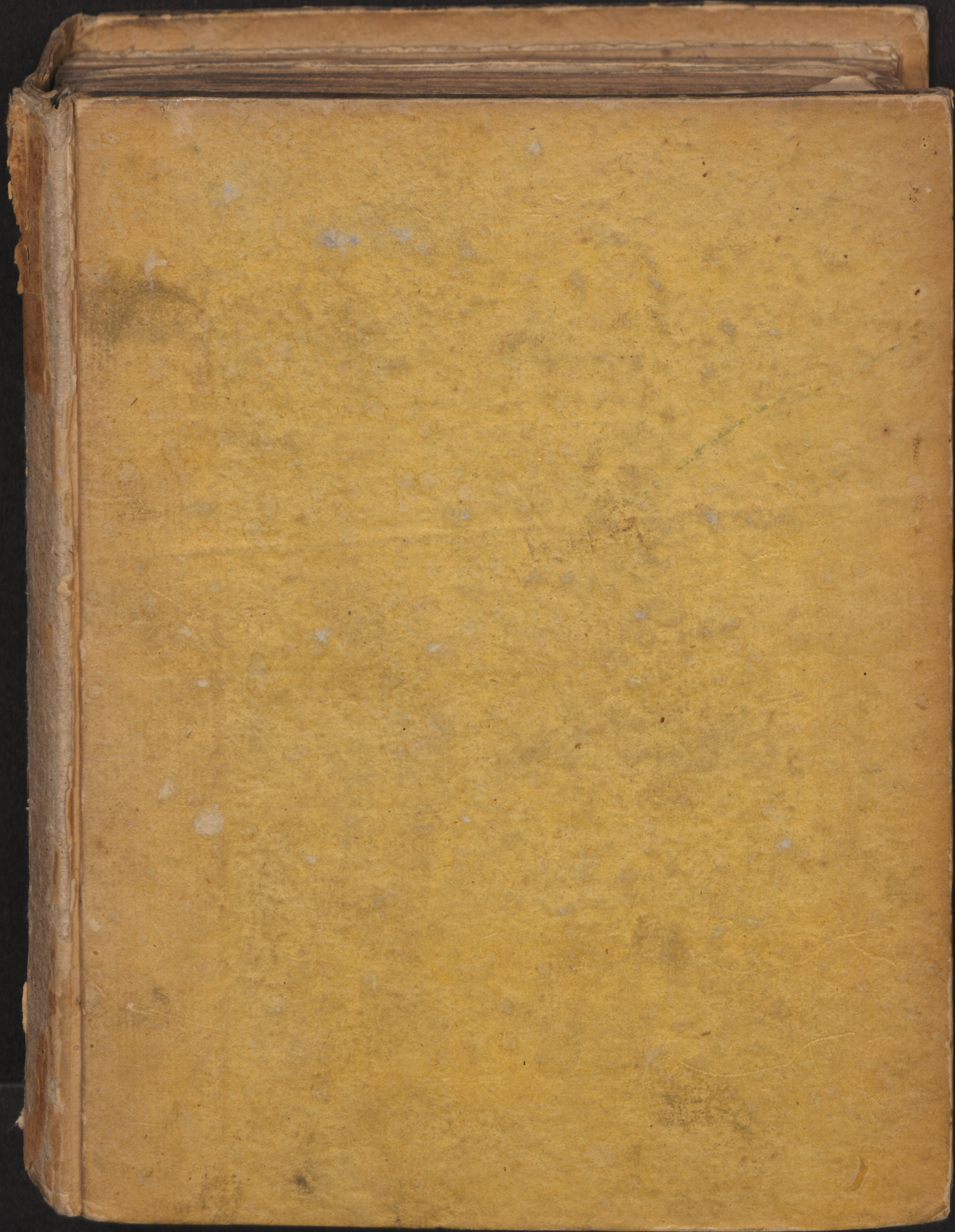
Von Gottes Gnaden Adolph Friedrich und Hans Albrecht Gebrüder/ Hertzogen zu Meckelnburgk ... Erbare liebe getrewen/ Wir fügen Euch hiemit gnediglich zu wissen/ Nachdem Unsere getrewe Landtschafft zu ablegung Unser obliegenden Beschwerung/ eine benandte Summa Geldes Uns zu erlegen unterthäniglich bewilliget ... : [Publicatum 28. Iunii Anno 1621.]

[S.l.], [1621]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn742710203>

Druck Freier  Zugang





76
Pl. 101 (9.)



121

G In Gottes
Gnaden ADOLPH
FRIEDRICH vnd
HANS ALBRECHT Ge-
brüder / Herzogen zu Meckelnburgk / Coad-
jutor des Stiffes Rakeburgk / Fürsten zu
Wenden / Graffen zu Schwerin / der Lande
Kostock vnd Stargardt Herren / Erbare liebe
getrewen / Wir fügen Euch htemit gnediglich
zu wissen / Nachdem Vnsere getrewe Landts-
schafft zu ablegung Vnsrer obliegenden Bes-
chwerung / eine benandte Summa Geldes
Vns zu erlegen vnterthäniglich bewilliget vnd
angenommen / Das Wir auff jüngst gehal-
tenem Landtage zu Kostock / Vns mit dersel-
ben einhellig verglichen / was Personen von
Vnsern Vnterthanen vnd Verwandten / so in
Vnsern Fürstenthumben vnd Landen wohnen
A. vnd

v. 28. Jun. 1621.



28. Jun. 1621

120
vnd gefessen sein / mit den Hülffen vnd Steuern beleyet werden / auch was ein Jeder nach seines Standes gebühr vnd gelegenheit / von seinen Gütern / Desgleichen auff was mittelwege / vnd Zeit / ein Jeder collectiret vnd besteuert werden sol / damit die bewilligte angenommene Summa also desto schleuniger vnd besser zusammen gebracht werde / Nemblich vnd also: Das alle Geistliche Stifffte / Clöster vnd Comptereyen / neben denen vom Adel / Fürstlichen Räten vñ Dienern / Bürgermeistern / Rathmannen / Bürgern / Belarten / vnd Professoren, auch die Bauern / Erbsvnd Pachtmüller / in Städten vnd Dörffern / Witwen / Jungfrawen / Diensthotten / Schäfer / Schäfferknechte / vnd Hirten / vnd also alle Einwohner in diese Contribution der Steuern vnd Hülffen / auff diß 1621. Jahr / mit eingezogen / auch die Häuser vnd Wohnungen / so auff den Kirchhöfen vnd andern Orthen gelegen / vnd bishero frey gewesen / vnd gehalten worden / nicht eximiret vnd frey gelassen werden vnd sein sollen / Vnd sollen die vom Adel neben den Witfrawen / so ihre Leibgedings Güter einhaben / oder derselben
Bere

Verwalter / auch Ein- vnd Außländische
Geistliche Stiffes Personen vnd Fürstlicher /
vnd andere Landbegüterte / von der Einsack
aller / zu ihren Sizen / nicht allein / sondern
auch new angelegten vnd erweiterten Acker-
wercken / nichts außgenommen / nach der An-
lage de Anno 1572. als nemlich von ei-
nem jeden Wispel hartes Kornes / als Wei-
zen / Roggen / Gersten / vnd Erbsen / Par-
schiner Maß / Zählerlich / vnd sechs mit der har-
ten vnd weichen dieses ein vnd zwanzigsten
Jahres / einzuärnten Saath / anzufahren /
einen Galden / vnd von einem Wispel weiches
Kornes / als Habern vnd Buchweizen / ei-
nen halben Galden / vnd von stehenden har-
ten Kornpechten / einen halben Galden vom
Wispel / vnd von weichen Kornpechten / Sechs
Schilling / Mechelburgischer wehrung / vom
Wispel / vnd dan der Zehende Pfenning von
den Geldpechten / durch die Zehige / so diesel-
be haben vnd empfahren / Sie senen in- oder
außerhalb Landes sesshaftig / enrichtet wer-
den.

Aber die Bürger vnd Inwohner in Land-
Städten / sollen von ihren Häusern / die sechs
A ii verwick

verwilligte doppelte Landbete / als von jedem
Hause zweene Galden / zwölff Schilling / von
einer Buden / ein Galden Sechs Schilling /
dazu auch von einem jeden Wispel Maltz / so
gemahlen vnd verbravet wird / Parchimer
Maß (darnach alle andere kleinere Maß
gerichtet werden sollen) Dren Galden zur
Ziese / vnd dan die Bawren nach Huesen zah-
len / für jede Huese ein Galden acht Schilling /
Mechelburgischer wehrung / vnd die Einliger
den Gossaten gleich die Landbete / vnd die
Schmiede / Leinweber / Schneider / Krüger
auff den Dörffern / nach anzahl ihrer Huesen /
die gedoppelte Landbete / so wol auch von ih-
rem Ampt ; oder Handwercken / die gewöhn-
liche Gebühr / Sie haben Acker oder nicht /
den Krügeren gleich entrichten / Vnd die Erb-
müller / die sitzen in Städten / Dörffern / oder
auff dem Lande / von jedem Hundert Galden
Ihrer Haab vnd Güter / Vier Galden / die
Pachtmüller / ein jeder von einem Haupt sei-
nes eigenen Kindviehes / Vier Schilling / von
jedem Schaff vnd Schwein / zwen Schilling /
So wol auch neben ihnen die Schäffer /
Schaffer knechte vñ Hirten / von jedem Schaff /
so

so sie im gemenge haben / zween Schilling /
Von jeder Ziegen vnd Schwein zween Schil-
ling / für jedes Haupt Rindviehe / so sie auß
dem Winter gefüttert / Vier Schilling / für
jedes Schaff / so der Meister oder Knecht auß-
ser dem Gemenge hat / Drey Schilling / die
Bauerknechte für jeden Galden ihres Lohns /
Zwen schilling / vnd für jeden Scheffel hartes
Kornes / so ihnen auß gesäet / Vier schilling /
weiches Kornes / Zwen schilling / welches der
Herr erlegen / vnnnd den Knechten an ihrem
Lohn abziehen soll / Alle Dienstbotten auff
dem Lande vnd in den Landstädten / Schrei-
ber / Keyssige Knechte / Gutscher / Jungen /
Vöigte / vnd alle so omb Lohn dienen / von je-
dem Galden ihres Lohns / Zwen schilling / die
Mägde ein schilling / die Meyerinnen / Kräuse-
rinnen / vnd dergleichen Weibes Personen / so
ihre eigene Nahrung treiben / Acht schilling ge-
ben vnd entrichten.

Über dieses sollen alle zum eingang ge-
dachte Personen / so mit dieser Contribution
beleget / Adel vnd Vnadel / Geistl. vnd Welt-
liche / Erb. vnd Pfandgesessene (davon gleich-
wol die Außländischen Einhaber der Fürst-
lichen

lichen Embter *eximiret*) die Patrioten/ so ihre *Patrimonial* Gelder auff die Embter gethan/ oder sonsten sich im Lande besreyet/ vnd ihre Bahrschafft haben / wie auch die / so einige anwartung auff die Meckelnburgische Lehen haben/ Adelige Wittwen/ Erb. vnd andere Jungfrawen / vom Adel vnd Burgerstandes/ Einwohner in Landstädten / auff den Freyheiten/ oder anderswo sesshafftig / Unmündige Kinder / vnd an deren stath ihre verordnete Vormänder/ von aller ihrer auff Siegel vnd Brieffen / Pfand oder *Hypotheec*, in oder außserhalb Landes / eigenthumb. oder genießlich/ Erblich/ oder *ad vitam* habender Zinslichen Bahrschafft / den Halbhundersten Pfenning/ vnd also von Tausent Gilden/ Fünff Gilden entrichten vnd abtragen.

Gleichsamb auch die außfallende vnd Geldziehende vom Adel / von ihren auß den Lehen schon eingehobenen / oder noch in den Lehen stehenden Bahrschafften / den Halbhundersten / als von jederm Tausent / Fünff Gilden / bey verlust ihrer anwartung zu geben schuldig sein sollen.

Wann auch Gott der Allmechtige dieses
Land

Land mit Mastung gesegnet / so soll derjenige /
der das Mastgeld hebet / oder da jemand die
Schweine frey in die Mast treibet / selbst von
jedem feisten Schweine / einen Schilling Me-
ckelburgischer wehrung / ohn vnterscheid der
Personen / geben.

So sollen auch die Kramer / Gewande-
schneider / Weinschencken / Apoteker / vnd an-
dere Handelsleute / von ihrer Bahrschafft / die
sie auff Zinse / oder in ihren Handel haben / die
Stewren / doch *ere alieno deducto*, gleich an-
dern / als von jedem Tausent Fünff Gulden
reichen vnd zahlen.

Weil auch bey vorigen *Contributionen*
befunden / daß dabey viel vnterschleiffs / vnd vn-
trew gebrauchet / Als sol zu deren verhütung
vorgesagte Zulage vnd Stewren / von allen
den jenen / so darzu verbunden / mittelst eines
Körperlichen Endes / so ein jeder in der Person /
oder durch einen gnugsamen Bevollmechtig-
ten in seine Seel / für den verordneten Einneh-
mern jedes Orths / in gewisser form abzulegen
schuldig / eingebracht werden / Doch sollen die
Land / auch Vnsere Fürstlichen Rätthe vnd
Diener / mit keinem End beleet / sondern es
ihnen

hiten bey den *Special* Pflichten vnd Eyden/ damit sie Uns verwant/ gelassen werden.

So sollen auch die *Professoren* zu Rostock/ bey ihren Eyden/ damit sie der *Academien* verpflichtet/ anloben/ die *Collecten* von ihrer Bahrschafft abzustatten/ Die andern aber/ so keine *Professores*, ihren Körperlichen Eyd vor dem *Reetore* abzulegen/ vnd vormittelst dessen/ die *Collecten* von ihrer Bahrschafft abzutragen vnd zu geben verpflichtet sein.

Vnd seind nun zu Einnehmern dieser *Stewren*/ zweene Bürger in Unser Stadt Rostock/ mittelst einer sonderbahren *Instruktion* bestellet/ verendet/ vnd angenommen/ Welchen vier Personen auß der *Ritter* vnd *Landschafft*/ vnnnd drey auß Rostock/ *Wismar*/ vnd *Neuen Brandenburgt*/ zu *Inspection*, vnd dan ein gewisser *Ausschuss* zugeordnet.

Es sollen aber gemelten Einnehmern die *Stewren* zwischen *Martini* vnnnd *Weynachten*/ folgender gestalt eingeliefert werden.

Erstlich

Erstlich sol die Landbete / so die Bau-
ren vnd andere auff dem Lande / vnd vnter de-
nen vom Adel / vnd anderer Herrschafft woh-
nende / nach Huesen zahl / vnd Altem her-
kommen / Wie dann auch der Dienstbotten /
Schäffer vnd Schäfferknechte vnd Hirten /
durch die Junckern vnd Herrschafften einge-
fordert / vnd nebenst ihrer eignen / vorange-
zeigter massen / verwilligten Steuer / mittelft
Eides eingebracht / vnd welche hiewieder
handlen / mit der Straff des Meineyds / vnd
darüber mit gedoppelter Bezahlung / solcher
ihrer Gebührnus / vnnachlessig gestraffer wer-
den.

Weiter vnd im gleichen / sollen die Ruch-
meister oder Amptschreiber / so die Steuern
von den Vnterthanen auffnehmen / von den
vnter jedes Ampt gehörigen Vnterthanen /
Geist oder Weltlichen / vorbenandte gebüh-
nus / nach Huesen zahl / vnd wie von Al-
ters herkommen / so wol auch von den Mül-
lern vnd Schäffern / Dienstbotten / oberstan-
dener massen / mittelft Eids einmahnen / vnd
in obbenanter frist / den Einnehmern zu Ko-
stock / vermäge eines beständigen Registers /
B Eidlich

Eidlich einbringen / Gleichsam̄ dan auch die Herren / wegen ihres Gesindes / Diener vnd Dienerinnen / vor den Einnehmern jedes Orths / wie obstehet / den Eyd abstaten sollen.

So sollen auch alle andere bewilligte Steuern innerhalb dem bestimbten *Termino*, von inenniglichen / der dazu mit / obberürter massen / beleget / mittelst Eydes abgestattet werden.

In den Landstädten / sol die für dismahl gewilligte Landbete gedoppelt / auch ebenmessig die Ziese / vnd dan der Halbhunderste / vnd andere obgedachte Zulagen von Dienstboten vnd sonsten / von den Rāthen jedes Orths / mittelst gewisser Eudsleistung eingesamblet / vnd zu rechter Zeit zu Rostock / den Einnehmern eingeliefert / vnd in einen gewissen mit Schlössern verwahrten Kasten / (dazu die Ritterschafft einen / vnd den andern die Städte haben sollen /) gelegt werden.

Es sollen auch die / den gemeldten Einnehmern zugeordnete *Directores*, so oft es die

die nothdurfft erfordert/ (doch daß unnötige Unkosten verhütet bleiben) zu Rostock zusammen kommen von den Einnehmern was einkommen/ vnd ob sich dabey mangel ereuge/ erkunden/ vnd denselben/ so viel an ihnen ist/ remedieren, vnd auffn nothfall Unsere/ als der Landsfürsten/ Hülff imploriren.

Damit auch allem vnterschleiff vnd vnrichtigkeit gewehret werden möge/ Als sollen vorbenante den Einnehmern zugeordnete *Inspectorn*, vnd ander auß der Ritter vnd Landschafft *Deputierter* Ausschuss/ deren ein jeder mit vier Pferden/ vnd nicht darüber/ auch zu vermendung unnötigen überflüssigen Unkostens/ vnd ohn einige Schriftliche Forderung/ Jährlich/ auff den Montag nach *Misericordias Domini*, zu Rostock einkommen/ vnd von den verordneten Einnehmern/ richtige Rechnung aller Steuern vnd Hebunggen/ auffnehmen.

Damit auch die Steuern zu rechter Zeit eingebracht/ vnd gegen die seumigen ernste vnd schleunige Zwangmittel/ fürgenommen werden mögen/ Als sollen auff der Einnehmer

B ij

denun-

denunciation die Beampten vnd Executa-
res jedes Orths / die seumigen zu schuldiger
Zahlung anzumahnen / vnd da dieselbe inner-
halb den nechsten vierzehnen Tagen nicht erfol-
gen solte / mit der Execution in duplum zuver-
fahren befehligt sein.

Demnach vnd damit dieser Unser mit
gemeiner Landschafft getroffenen / beliebten /
vnd bewilligten Verordnung / von allen Un-
sern Unterthanen / hohes vnd niedriges /
Geistliches vnd Welliches Standes / mit er-
legung eines jeglichen Gebühr / Hülff vnd An-
theil / folge geschehe / auch von den verordne-
ten Einnehmern / vnd dan von Unsern Ampt-
leuten vnd Ruchmeistern / mit einfoderung vnd
überantwortung der Steuern vnd Hülffen /
auff jede obbestimpte Zeit vnd benante Lege-
stath / ohn einige säumbnus oder verhinde-
rung / dero keines bey Uns dissals stath ha-
ben / noch Jemanden fürtragen vnd entschul-
digen soll / vnterthänig / getrewlich / vnd gehor-
samblich nachgelebet werde / Als haben
Wir diesen Unsern vnd gemeiner Landschafft
Beschluß / in Druck außgehen / vnd Euch zu-
fertigen

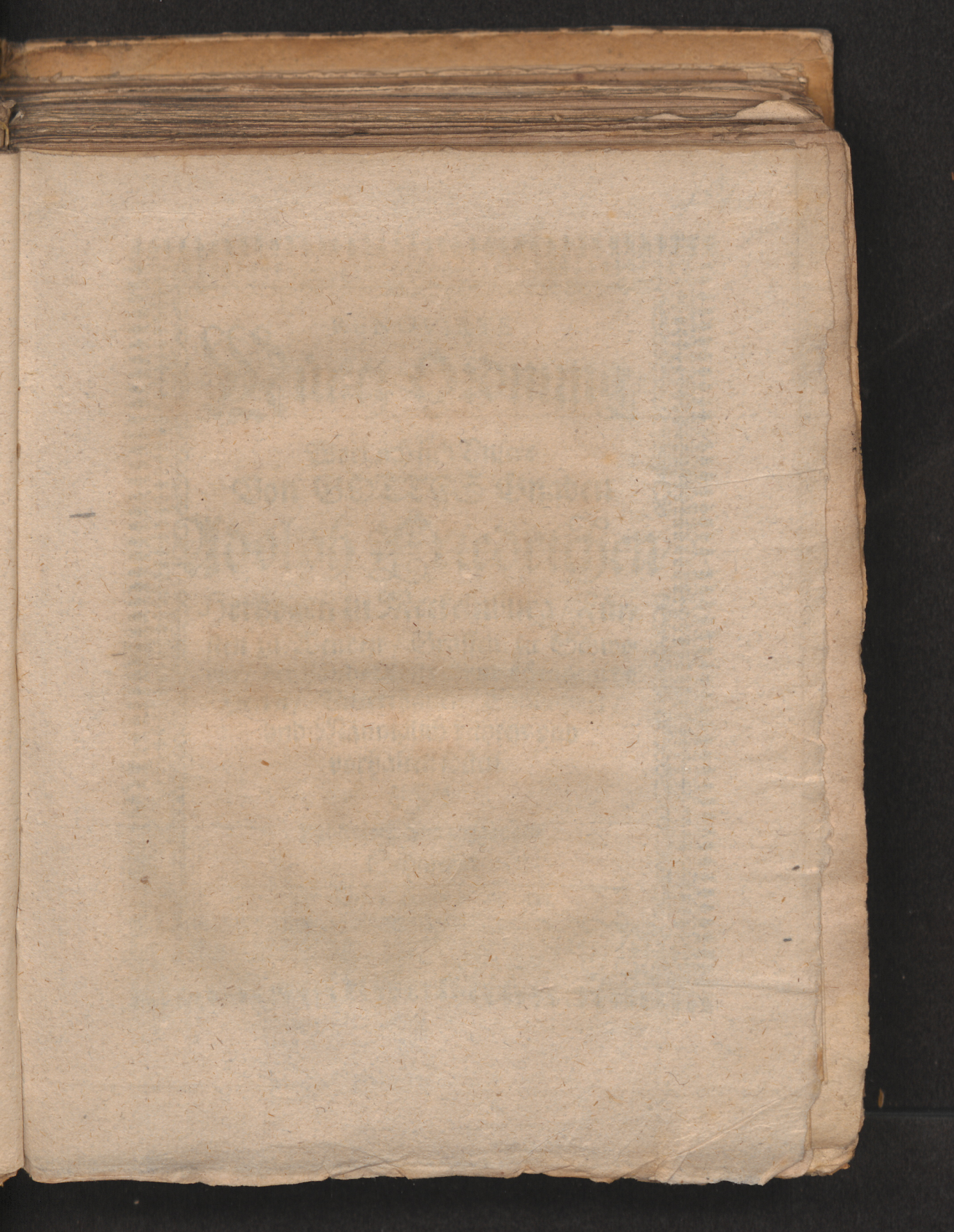
fertigen lassen wollen / damit Ihr einige Vn-
wissenheit hierüber nicht fürzuzwenden ha-
bet.

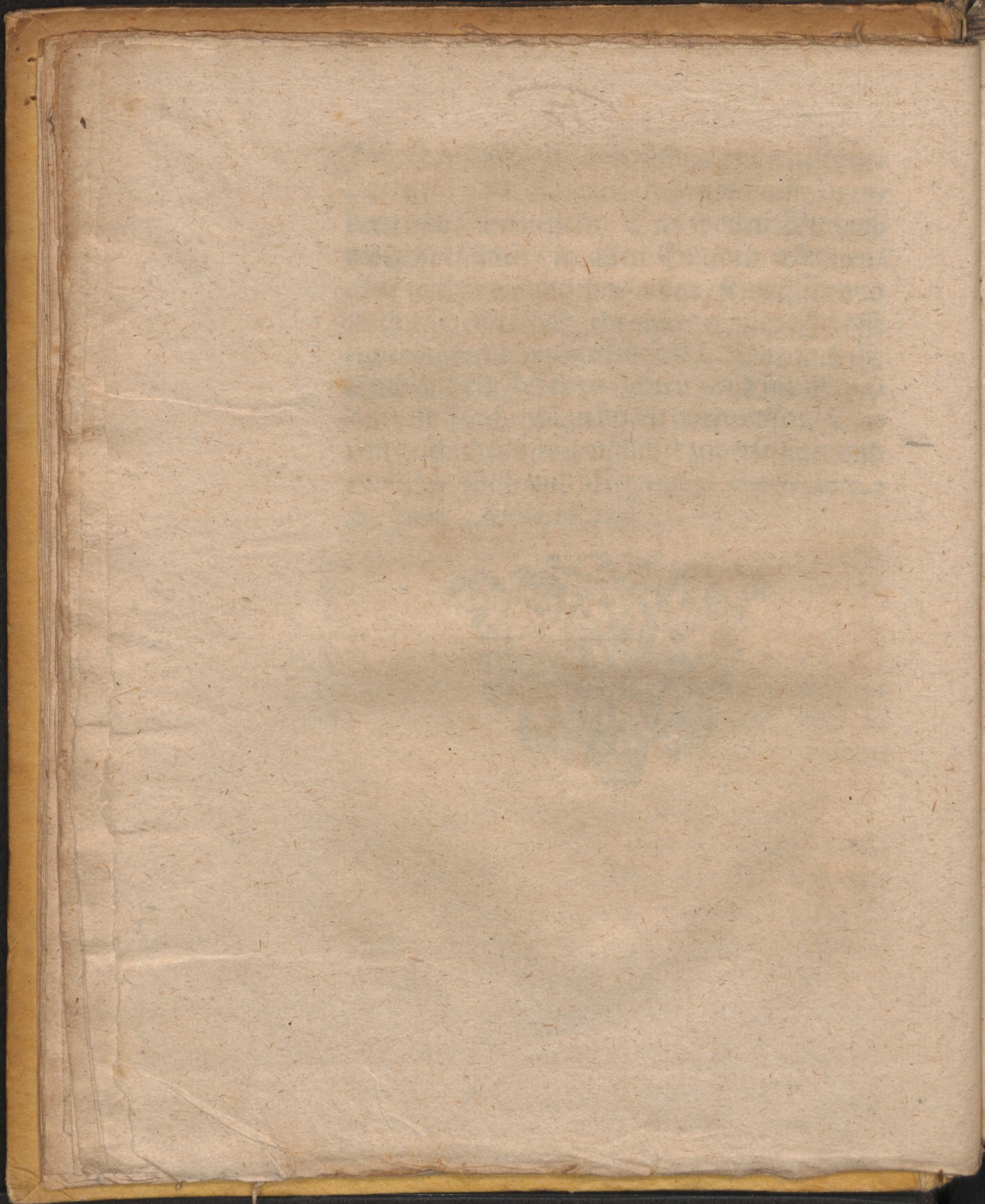
Befehlen Euch darauff hiemit gnedig
vnd ernstlich / das Ihr bey vernehmung ob-
gesetzter vnnachlässiger Straff / Euch mit
erlegung Erwer gebühr / der gewilligten Hälff-
sen vnd Steuern / auff angezeigte Zeit vnd
Mahlstadt / gehorsamblich vnd vngeseumbt
erzeiget vnd verhaltet / Wie dan im glei-
chen auch die *Deputirten* Ober- vnd Vnter
Einnehmer / wie auch Vnsere Amptleute vnd
Rüchmeister / mit *colligierung* / zusammenbrin-
gung vnd überantwortung derselbigen / ihres
theils auch thun / vnd dieser Vnser vnd ge-
meiner Landschafft Ordnung vnd Satzung /
in allen Puncten vnd Articuli / getrewlich
nachzusetzen / sich erinnern werden.

Vnd nach dem obgesetzter *modus colle-
tandi* auff diß 1621. Jahr allein / von Vns
vnd einer Erbarn Ritter- vnd Landschafft /
einhellig beliebet / So behalten Wir Vns
hiemit außdrücklich bevor / ins künfftige 1622.
Bij Jahr /

Jahr/ denselben/ nach befindung vnd gelegens-
heit/ neben der Ritter- vnd Landschafft/ zu en-
dern vnd zu verbessern/ Das wollen Wir vmb
die gehorsamen/ in allen Gnaden erkennen/
aber wieder die vngehorsamen/ seumigen vnd
nachlessigen/ mit obgedrawter ernster Straffe
zuverfahren vnvorgessen sein / Darnach ihr
Euch vnd ein Jeder zu richten / vnd für Schas-
den vnd Nachtheil zu hüten wird wissen / Da-
ran geschicht vnser gentslicher zuverlessiger vnd
endlicher Wille vnd Meynung. *Publicatum*
28. Junij Anno 1621.







fertigen lassen wollen / damit Ihr einlige
wissenheit hierüber nicht fürzwenden
bet.

Befehlen Euch darauff hiemit gn
vnd ernstlich / das Ihr bey verwendung
gesakter vnnachlessiger Straff / Euch
erlegung Erwer gebühr / der gewilligten
fen vnd Steuern / auff angezeigte Zeit
Mahlstadt / gehorsamblich vnd vngeseu
erzeiget vnd verhaltet / Wie dan im g
chen auch die Deputirten Ober vnd Br
Einnehmer / wie auch Vnsere Amptleute v
Rüchmeister / mit colligierung / zusammenbr
gung vnd überantwortung derselbigen / sh
theils auch thun / vnd dieser Vnser vnd
meiner Landschafft Ordnung vnd Sakur
in allen Puncten vnd Articuln / getrew
nachzusetzen / sich erinnern werden.

Vnd nach dem obgesekter *modus co*
etandi auff diß 1621. Jahr allein / von V
vnd einer Erbarñ Ritter vnd Landschaf
einhellig beliebt / So behalten Wir V
hiemit außdrücklich bevor / ins künfftige 16

Bij

Jah

